

Sozialgericht Berlin

S 72 AY 281/23 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:

zu 1-2: Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,
- 282/2023 VGE -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,
- ZS A 1.6 - [REDACTED] -

- Antragsgegner -

hat die 72. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 8. Februar 2024 durch ihre Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Köppe, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu 1. für den Zeitraum vom 20. Dezember 2023 bis zum 31. Juli 2024, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, vorläufig Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 und Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Höhe von 413,- Euro monatlich (für den Monat Dezember 2023 anteilig in Höhe von 165,20 Euro) zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 80 Prozent.

Gründe:

Im Streit stehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), insbesondere die Frage, ob die vom Antragsgegner ab dem 1. Dezember 2023 verfügte Einschränkung der Leistungen an den Antragsteller zu 1. nach § 1a Abs. 4 AsylbLG rechtmäßig ist.

Der beim Sozialgericht Berlin am 20. Dezember 2023 gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern ab dem 20. Dezember 2023 vorläufig Leistungen nach §§ 3, 3a, 6 Abs. 1 AsylbLG in Höhe von jeweils 369,- Euro monatlich für den Monat Dezember 2023 und in Höhe von jeweils 413,- Euro monatlich ab dem 1. Januar 2024 zuzüglich des Mehrbedarfs Schwangerschaft für die Antragstellerin zu 2. in Höhe von 62,73 Euro monatlich für Dezember 2023 und in Höhe von 70,21 Euro monatlich ab dem 1. Januar 2024 zu gewähren,

hat im tenorierten Umfang Erfolg.

Der Antrag der Antragstellerin zu 2. ist bereits unzulässig. Der Antragsgegner hat ihr mit Bescheid vom 4. Januar 2024 die im Eilverfahren beantragten Leistungen bewilligt. Ein Rechtsschutzbedürfnis besteht danach für die Antragstellerin zu 2. nicht mehr. Dennoch sind für sie Leistungen zuletzt mit Schreiben vom 21. Januar 2024 weiterhin im Eilverfahren begehrt worden. Insoweit war der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Im Übrigen ist der Antrag, der zeitlich gemäß dem zuletzt erlassenen Bescheid vom 4. Januar 2024 dahingehend ausgelegt worden ist, dass die Leistungen vorläufig bis Ende Juli 2024 begehrt werden, zulässig und begründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung erlassen, soweit im Hinblick auf das materiell geltend gemachte Recht ein Anordnungsanspruch und im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht ist (§§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. 920 Abs. 2 Zivilprozeßordnung - ZPO). Ein Anordnungsanspruch ist dann glaubhaft gemacht, wenn ein Obsiegen in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Unterliegen. Ein Anordnungsgrund ist dann anzunehmen, wenn dem Antragsteller ohne Erlass der einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile drohen, die auch nach einem Obsiegen im Hauptsacheverfahren nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Dabei darf die einstweilige Anordnung wegen des summarischen Charakters dieses Verfahrens grundsätzlich nicht die endgültige Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen. Daher ist vorläufiger Rechtsschutz nur dann zu gewähren, wenn ohne ihn schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage

wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 2009 – 1 BvR 120/09 und Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05).

Bei seiner Entscheidung kann das Gericht grundsätzlich sowohl eine Folgenabwägung als auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache vornehmen. Drohen aber ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, dürfen sich die Gerichte nur dann allein an den Erfolgsaussichten orientieren, wenn die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt ist. Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist ausschließlich anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005, - 1 BvR 596/05 -).

Die Voraussetzungen für eine Folgenabwägung sind gegeben.

Das Gericht hat vorliegend keine Zweifel daran, dass der Antragsteller zu 1. einkommens- und vermögenslos und somit hilfebedürftig ist. Auch die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung von Asylbewerberleistungen nach den §§ 3, 3a AsylbLG liegen vor, denn es besteht eine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG.

Offen ist jedoch, ob eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 4 AsylbLG vorliegt. Dieser lautet:

Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 1a oder 5, für die in Abweichung von der Regelzuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (AbL L 180 vom 29.6.2013, S. 31) nach einer Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedstaat oder ein am Verteilmechanismus teilnehmender Drittstaat, der die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 anwendet, zuständig ist, erhalten ebenfalls nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 1a, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1

1. internationaler Schutz oder

2. aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist,

wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht. Satz 2 Nummer 2 gilt für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 entsprechend.

Dem Wortlaut nach liegt eine Anspruchseinschränkung vor, denn dem Antragsteller zu 1. wurde bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt, der bis zum Jahr 2026 andauert.

Allerdings wird in der Rechtsprechung aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken an der Regelung des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG teilweise das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal gefordert, dass den Betroffenen die Rückkehr in das schutzgewährende Land aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar ist (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 26. August 2021 – L 19 AY 70/21 B ER m.w.N.). Die Möglichkeit und Zumutbarkeit einer Rückkehr ergibt sich aufgrund der Entscheidung im Asylverfahren bzw. ist unter Berücksichtigung der einschlägigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vorzunehmen (Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 9. März 2023 – L 8 AY 110/22). Die Prüfung ob der Antragsteller zu 1. zumutbar auf eine Rückkehr nach Griechenland verwiesen werden kann, kann im Eilverfahren nicht abschließend erfolgen. Es ist das Asylverfahren des Antragstellers in den Blick zu nehmen sowie die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung. Zusätzlich ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die schwangere Ehefrau des Antragstellers zu 1. keinen internationalen Schutzstatus in Griechenland zuerkannt bekommen hat. Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Einschränkung nach § 1a Abs. 4 AsylbLG bleibt daher dem Hauptsacheverfahren vorbehalten; für das Eilverfahren ist eine Folgenabwägung vorzunehmen.

Vorliegend treffen die Folgen, die entstünden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, den Antragsteller zu 1. deutlich schwerer als die Folgen, die der Antragsgegner bei Erlass der einstweiligen Anordnung zu tragen hätte. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antragsteller zu 1. über kein bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen verfügt und insoweit existenzsichernde Leistungen benötigt. Eine Unterdeckung von 150,55 Euro monatlich aufgrund der vom Antragsgegner verfügten Einschränkung ist hierbei existenziell. Daraus ergibt sich auch der erforderliche Anordnungsgrund, d. h. die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Antragsteller zu 1..

Der Antragsgegner war demnach zu verpflichten, dem Antragsteller zu 1. für die Dauer des Bescheides vom 4. Januar 2024 vorläufig die Leistungen gemäß §§ 3, 3a Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG in Höhe von insgesamt 413,- Euro monatlich zu gewähren. Die Unterkunftskosten sind mit Bescheid vom 4. Januar 2024 vom Antragsgegner an beide Antragsteller bewilligt worden und standen nicht im Streit.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus einer analogen Anwendung von § 193 SGG und folgt dem Ergebnis der Sachentscheidung. Die Kostenquote ergibt sich aus dem Unterliegen der Antragstellerin zu 2..

3.

Die Berufung bedürfte in der Hauptsache nicht der Zulassung, weil der Wert des antragstellerischen Begehrens 750,- Euro übersteigt (§ 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich.

Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Koppe

Begläubigt

Berlin, den 09.02.2024

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle